



## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **der Gemeinde Hasloh**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOBl Schl.-H.- S. 200), geändert durch Gesetz vom 14.04.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.02.2000 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat gem. § 6 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

- (2) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr der in § 29 Abs. 1 BrSchG genannten Art sind unentgeltlich. Dabei handelt es um:
1. Brände
  2. die Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
  3. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden.

- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  
Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 1 im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

### § 3

#### Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. je Person und Stunde bei Einsätzen                              | 50,-- DM |
| 2. je Person und Stunde bei Sicherheitswachen                      | 20,-- DM |
| 3. je Person und Stunde für Reinigung der Fahrzeuge nach Einsätzen | 50,-- DM |

für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, ohne Personen:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Löschfahrzeug LF 16         | 275,-- DM |
| 2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 275,-- DM |
| 3. Löschgruppenfahrzeug LF 8   | 155,-- DM |
| 4. Einsatzleitwagen            | 155,-- DM |

- (2) Der für die Berechnung eines Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. Einrichtungen von der Feuerwache.
- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte, und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel und sämtliche auf dem Fahrzeug vorhandenen Ausrüstungsgegenstände abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

## § 4

### Kostenerstattung

- (1) Folgende Kosten werden durch öffentlich-rechtlich Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht:
  1. Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel, soweit sie nicht unmittelbar dem Betrieb der Fahrzeuge dienen;
  2. Kosten für das Wiederauffüllen von Atemschutzgeräten und Sauerstoffflaschen;
  3. Kosten für angeforderte maschinelle oder personelle Hilfe, die der Gemeinde von Dritten in Rechnung gestellt werden;
  4. Kosten für die Reinigung der Einsatzschutzkleidung.

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der unter Nr. 1 genannten Mittel bzw. mit Zugang der Rechnung oder der Kostenerstattungsanforderung an die Gemeinde für die unter Nr. 2-4 genannten Fälle; im übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

## § 5

### Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 ist Gebührensschuldner die Person, die den Einsatz verursacht hat oder für die Verursachung verantwortlich ist.

**§ 6****Entstehung und Fälligkeit  
der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

**§ 7****Ersatzansprüche der Gemeinde  
als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

**§ 8****Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Bönningstedt ist befugt, für die Gemeinde Hasloh auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 9****Haftung und Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritten wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die durch Zeitablauf bereits außer Kraft getretene Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hasloh vom 09.09.1975.

Hasloh, den 09.02.2000



Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

Rösner



# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hasloh

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOBl Schl.-H.- S. 200), geändert durch Gesetz vom 07. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.2001 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hasloh vom 09. Februar 2000 erlassen:

## § 1

In § 2 Abs.2 werden nach Nr. 4 folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

## § 2

Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. je Person und Stunde bei Einsätzen                              | 78,-- DM (39,-- Euro) |
| 2. je Person und Stunde bei Sicherheitswachen                      | 20,-- DM (10,-- Euro) |
| 3. je Person und Stunde für Reinigung der Fahrzeuge nach Einsätzen | 78,-- DM (39,-- Euro) |

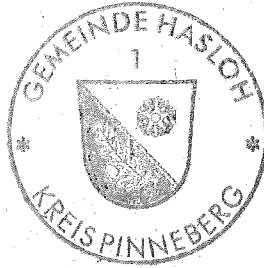
für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, ohne Personen:

- |                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. Löschfahrzeug LF 16         | 300,-- DM (150,-- Euro) |
| 2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 300,-- DM (150,-- Euro) |
| 3. Löschgruppenfahrzeug LF 8   | 200,-- DM (100,-- Euro) |
| 4. Einsatzleitwagen            | 150,-- DM (75,-- Euro)“ |


## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Abweichend davon treten die in Klammern genannten Euro-Beträge am 01. Januar 2002  
an die Stelle der jeweils zuvor genannten Beträge in Deutsche Mark.

Hasloh, den 15.05.2001



Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

  
Rösner